



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 17. Mai 2023

GR Nr. 2020/243

Motion von Luca Maggi und Christina Schiller betreffend Ersetzung der Bewilligungspflicht für politische Kundgebungen und Demonstrationen durch ein Meldeverfahren, Antrag auf Fristerstreckung

Am 10. Juni 2020 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) folgende Motion, GR Nr. 2020/243, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche sowohl die Allgemeine Polizeiverordnung sowie damit verbunden die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) dahingehend ändert, dass die Bewilligungspflicht für politische Kundgebungen und Demonstrationen durch ein Meldeverfahren ersetzt wird.

Die Benutzung des öffentlichen Grundes ist in der Stadt Zürich in der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) und in der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes geregelt. Art. 13 Abs. 2 APV sieht für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu gemeinnützigen und politischen Sonderzwecken eine Bewilligungspflicht vor. Art. 1 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) regelt die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken. Dazu gehören gemäss Art. 2 auch Zwecke politischer Art. Gestützt auf diese Grundlagen fordert die Stadt Zürich von Organisatorinnen und Organisatoren von Demonstrationen jeweils eine Bewilligung. Damit besteht in der Stadt Zürich auf Verordnungsebene faktisch eine Bewilligungspflicht für politische Demonstrationen und Kundgebungen. Diese Regelung ist fragwürdig. In der Schweiz wird die Meinungsäusserungsfreiheit durch Art. 16 Bundesverfassung (BV) und die Versammlungsfreiheit durch Art. 22 BV Versammlungsfreiheit garantiert. Hinzu kommen auf internationaler Ebene Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 21 UNO-Pakt II. Auch diese garantieren eine freie öffentliche Versammlungs- und Meinungsäusserung. Gestützt auf die politischen Anliegen einer Demonstration oder Kundgebung kann die Stadt Zürich also keine Bewilligungen erteilen oder verwehren. Genauso wenig lässt sich damit die Vorgabe einer von der städtischen Bewilligungsbehörde bestimmten Demonstrationroute begründen. Auflagen dürften allgemein nur in höchst zurückhaltendem Masse erteilt werden.

Im Jahr 2014 hat das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) im Rahmen des Schweizer OSZE-Vorsitzes im Auftrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Überprüfung zur Umsetzung der Verpflichtungen durchgeführt, welche die Schweiz durch ihre Mitgliedschaft bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingegangen ist. Eines der fünf Themen dieser Selbstevaluation betraf die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit. In einem ausführlichen Bericht ([https://www.skmr.ch/cmsupload/pdf/141204_SelfEvaluation_0\\$CE_0hairmanship_Updated_Version.pdf](https://www.skmr.ch/cmsupload/pdf/141204_SelfEvaluation_0$CE_0hairmanship_Updated_Version.pdf)) wird der Schweiz unter anderem der Wechsel vom Bewilligungs- zum Meldeverfahren für alle Arten von Kundgebungen empfohlen. Bewilligungsverfahren sollten nur in Ausnahmesituationen angewendet werden. Dieser Empfehlung sollte die Stadt Zürich folgen und ihre rechtlichen Grundlagen entsprechend der BV, EMRK und UNO-Pakt II anpassen.

Am 15. September 2021 hat der Gemeinderat die Motion mit der Textergänzung überwiesen, wonach die Ausgestaltung des Meldeverfahrens dem Gemeinderat in einer Weisung zu unterbreiten ist.

Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ersucht der Stadtrat den Gemeinderat aus nachfolgend aufgeführten Gründen, die am 15. September 2023 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um 12 Monate bis zum 15. September 2024 zu verlängern.



2/2

Am 29. März 2023 hat der Gemeinderat die Motion GR Nr. 2022/489 Teilrevision Allgemeine Polizeiverordnung, Verzicht auf Bussen bei Verstössen im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grunds zu politischen Sonderzwecken mit folgender Textänderung überwiesen: *«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche sowohl die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) sowie damit verbunden die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) dahingehend ändert, dass bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, welche im Zusammenhang mit politischen Sonderzwecken stattgefunden haben, keine Bussen mehr ausgesprochen werden die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Raumes zu politischen Sonderzwecken keine strafbare Handlung mehr darstellt.»*

Am 29. März 2023 hat der Gemeinderat zudem die Motion GR Nr. 2022/369 Teilrevision Allgemeine Polizeiverordnung, Einschränkung des Einsatzes von Laubbläsern und Laubsaugern auf die Monate Oktober bis Dezember überwiesen: Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) vorzulegen, die regelt, dass im Sinne des Lärm- und Gesundheitsschutzes der Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern für alle Anwenderinnen und Anwender auf dem ganzen Gebiet der Stadt Zürich auf die Monate Oktober bis Dezember eingeschränkt wird.

Auch die beiden am 29. März 2023 vom GR überwiesenen Motionen GR Nr. 2022/489 und Nr. 2022/369 verlangen eine Teilrevision der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110). Bezüglich der am 29. März 2023 überwiesenen Motion GR Nr. 2022/489 besteht ein thematischer Zusammenhang zur vorliegend infrage stehenden überwiesenen Motion GR Nr. 2020/243 mit beantragter Fristerstreckung.

Es macht daher Sinn, all die verlangten Änderungen der Allgemeinen Polizeiverordnung koordiniert dem Gemeinderat zu unterbreiten. Da insbesondere bezüglich den beiden erst kürzlich dem Stadtrat überwiesenen Motionen GR Nr. 2022/489 und GR Nr. 2022/369 noch Abklärungsbedarf besteht, ist eine Fristerstreckung für die Motion GR 2020/243 um zwölf Monate zweckmässig.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 15. September 2021 überwiesenen Motion, GR Nr. 2020/243, von Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) vom 10. Juni 2020 betreffend Teilrevision Allgemeine Polizeiverordnung, Einführung Meldeverfahren Kundgebungen und Demonstrationen, wird um zwölf Monate bis zum 15. September 2024 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti